

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2021

Nr. 2021/452

Periodische Wiederinstandstellung von Flurwegen, Sammelprojekt 2021; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Wegeigentümer unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von 23.815 km Flurwegen und ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 1'393'870 Franken veranschlagten Gesamtkosten. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die Kieswege müssen nach rund 10 Jahren mit einem neuen Mergelbelag und Belagswege nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB) mit Bitumen sowie Splitt versehen werden. Die in diesen Zeitabständen wiederkehrenden und umfassenden Massnahmen dienen der Substanz- und Werterhaltung dieser Bauwerke im Landwirtschaftsgebiet. Damit kann deren Anlagewert auf kostengünstige Art und Weise erhalten und die Lebensdauer verlängert werden. Gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) kann das Bundesamt für Landwirtschaft an die PWI von Wegen und Drainagen Bundesbeiträge ausrichten. Die Unterstützung dieser baulichen Massnahmen mit Kantons- und Bundesbeiträgen ist sinnvoll und dient der Sicherung der früher investierten Mittel, der rationellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie dem ländlichen Raum.

Das vom Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, zusammengestellte Sammelprojekt 2021 umfasst folgende Projekte und beitragsberechtigzte Kosten:

Gemeinde	Projekt	Kieswege (m)	Belagswege (m)	Kosten (Fr.)	beitragsber. Kosten (Fr.)
Buchegg	9 Flurwege	2'205	1'710	373'307	186'550
Grenchen BG	1 Flurweg	365	0	14'427	9'125
Grenchen EG	1 Flurweg	360	0	10'554	9'000
Gretzenbach	1 Flurweg	420	0	18'016	16'800
Gunzgen	7 Flurwege	1'855	0	129'126	74'200
Himmelried	1 Flurweg	90	0	10'000	4'500
Hochwald	9 Flurwege	3'215	0	68'040	68'040
Kriegstetten	2 Flurwege	610	0	17'465	15'250
Lommiswil	1 Flurweg	400	0	19'400	16'000
Lostorf	1 Flurweg	115	0	5'402	4'600
Lüterkofen-Ichertswil	4 Flurwege	600	555	40'535	37'200
Matzendorf	4 Flurwege	570	0	48'430	28'500
Messen	2 Flurwege	1'185	0	74'720	59'250
Metzerlen-Mariastein	2 Flurwege	1'030	0	42'148	41'200
Niederbuchsiten	2 Flurwege	590	0	26'056	23'600
Nuglar-St. Pantaleon	2 Flurwege	480	670	58'310	45'500
Nunningen	3 Flurwege	905	35	96'819	47'000
Obergerlafingen	2 Flurwege	370	0	9'568	9'250
Rechterswil	1 Flurweg	0	45	19'767	2'250
Rodersdorf	3 Flurwege	995	0	25'008	24'875
Schnottwil	1 Flurweg	410	0	17'537	16'400
Seewen	6 Flurwege	1'970	0	142'184	79'125
Witterswil	2 Flurwege	540	0	13'663	13'500
Wolfwil	3 Flurwege	1'520	0	113'391	76'000
Total	70 Flurwege	20'800	3'015	1'393'870	907'715

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 907'715 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 229'191 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Die Gemeinden werden für die Vergabe der Bauarbeiten die notwendige Submission durchführen.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages, bestehend aus Kantons- und Bundesbeitrag, an die Gemeinden erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 907'715 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Flurwegen gemäss Sammelprojekt 2021 ein pauschaler Kantonsbeitrag von 229'191 Franken zugesichert.

- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 16a der Strukturverbesserungsverordnung, ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Gemeinden den Gesamtbetrag zu eröffnen.
- 3.4 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2022 gewährt.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Die Werkeigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Wegeigentümer und Gemeindepräsidien der Teilprojekte des Sammelprojektes (24)